



ESSENTIALS BV

Geurdeland 25
6673 DR Andelst
The Netherlands
+ 31 (0) 488 417 500
info@tmessentials.com
www.tmessentials.com

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (niederländischen Rechts)
Tailor Made Essentials B.V.¹**

registriert bei der (niederländischen) Handelskammer in Arnhem unter Nummer 09121561

Artikel 1 Anwendbarkeit

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Rechtsverhältnisse (jedes Angebot, jede Offerte, jeder Vertrag etc.) anwendbar, die zwischen Tailor Made Essentials B.V. (und mit dieser verbundenen Rechtspersonen), im Folgenden "TME" genannt, und einer anderen (Rechts-)Person, im Folgenden "Vertragspartner" genannt, zustande kommt, sofern TME und der Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich Anderes vereinbaren.
- 1.2 Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder anderer Bedingungen des Vertragspartners wird von TME ausdrücklich abgelehnt.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ebenfalls auf Verträge anwendbar, zu deren Durchführung TME Dritte miteinbezieht.
- 1.4 Kann sich aus welchen Gründen auch immer auf eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berufen werden, erhält diese eine in Bezug auf Inhalt und Zweck so weit wie möglich entsprechende Bedeutung, sodass sich darauf berufen werden kann. In diesem Fall bleiben alle anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

Artikel 2 Angebote/Zustandekommen eines Vertrags

- 2.1 Alle Angebote und Offerten von TME sind unverbindlich und werden unter der Bedingung 'solange der Vorrat reicht' gelegt. Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen, wenn im Angebot keine andere Frist genannt wird.
- 2.2 Bei Auftragserteilung durch den Vertragspartner kommt der Vertrag erst zustande, wenn TME diesen schriftlich akzeptiert oder mit dessen Durchführung beginnt.
- 2.3 Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, sind in Offerten oder Angeboten von TME vorkommende Abbildungen, Beschreibungen, Maße und Gewichte für TME nicht bindend und geben nur einen Eindruck der zu liefernden Waren.

Artikel 3 Preise

- 3.1 Alle Preise sind als Netto-Preise, exklusive Transportkosten Steuern und Abgaben (darunter Umsatzsteuer, Import- und Exportzölle im Fall von frei Haus), es sei denn TME und der Vertragspartner vereinbaren schriftlich ausdrücklich Anderes. TME liefert sowohl frei Haus als auch ab Werk.
- 3.2 Erfahren nach Vertragsabschluss die Preise für Materialien, Rohstoffe oder Halbfertigfabrikate, Löhne, Prämien welcher Art auch immer, Frachten, Steuern, Valuten, Kurse und/oder andere Faktoren, die den Preis von Waren oder Dienstleistungen mitbestimmen, eine Veränderung, die für TME berechtigterweise nicht abzusehen war oder hätte sein müssen, ist TME berechtigt die Preise dementsprechend anzupassen. Der Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag zu lösen, und hat in diesem Fall nur bereits gelieferte Waren und Dienstleistungen auf Basis der vor der Erhöhung gültigen Preise zu vergüten.
- 3.3 Ein vereinbarter Preis ist für TME nur bindend, wenn TME die vereinbarte Menge an Waren innerhalb der vereinbarten Zeit zur Gänze vom Vertragspartner abgenommen und die Rechnung innerhalb der vereinbarten Frist beglichen wird.

Artikel 4 Lieferung

- 4.1 Wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, findet die Lieferung statt, sobald die Waren (entsprechend des Vertrages mit dem Vertragspartner) die Lager oder Fabriken von TME (bzw. die Lager oder die Fabrik des Produzenten der Waren) verlassen; zumindest findet die Lieferung an dem Datum bzw. dem Moment statt, an dem TME den Vertragspartner informiert, dass die Waren zur Verfügung gestellt werden.

¹ B.V. (Besloten Vennootschap) entspricht in etwa einer deutschen G.m.b.H.



- 4.2 Im Moment der Lieferung geht das Risiko der gelieferten Waren auf den Vertragspartner über.
- 4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet die erworbenen Waren im Moment der Zurverfügungstellung bzw. im Moment der vertragsgemäßen Zurverfügungstellung abzunehmen. Verweigert der Vertragspartner die Abnahme oder holt er die Waren nicht binnen 30 Tagen ab, können ihm Lagerkosten verrechnet werden. Der Vertragspartner hat weiter für genügend Be- und Entlademöglichkeiten und für eine möglichst kurze Wartezeit vor der Auslieferung zu sorgen. Verweigert der Vertragspartner die Abnahme oder ist fahrlässig mit der Erteilung von Informationen, Instruktionen oder von genügend für die Lieferung benötigten Be- und Entlademöglichkeiten, ist TME berechtigt dem Vertragspartner alle mit dem Angebot verbundenen Kosten zu verrechnen.

Artikel 5 Lieferfrist

- 5.1 Eine von TME angegebene Lieferfrist ist auf den zum Vertragszeitpunkt vorherrschenden Bedingungen und, sofern von der Leistung Dritter abhängig, auf den von diesen Dritten angegebenen Daten basiert. Die Lieferfrist gilt als Indikator, nicht als Ausschlussfrist. TME wird ihr Möglichstes tun, um die vereinbarte Lieferfrist so gut wie möglich einzuhalten.
- 5.2 Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Vertragspartner kein Recht auf Schadensersatz. Ebenso wenig ist der Vertragspartner berechtigt den Vertrag zu lösen oder seine ihm aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen aufzuschieben, wenn die Überschreitung der Lieferfrist nicht so hoch ist, dass dem Vertragspartner die Beibehaltung des entsprechenden Teils des Vertrages bzw. die Einhaltung seiner Verpflichtungen nicht zumutbar ist. Nur in diesem Fall ist der Vertragspartner berechtigt den entsprechenden Teil des Vertrags zu lösen oder seine ihm aus dem entsprechenden Teil des Vertrages entstehenden Verpflichtungen aufzuschieben.
- 5.3 Wurde Lieferung der Waren auf Abruf vereinbart, ist der Auftraggeber dazu angehalten, die Waren jedenfalls binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustandekommen des Vertrags abzunehmen. Bei Überschreitung dieser Frist hat TME das Recht, sich für hieraus entstehenden Schaden am Vertragspartner schadlos zu halten.
- 5.4 Die Lieferfrist beginnt am Tag des Zustandekommens des Vertrags.

Artikel 6 Teillieferungen

- 6.1 TME ist berechtigt in Teilen zu liefern. Dies gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen eigenständigen Wert hat. Werden die Waren in Teilen geliefert, ist TME berechtigt jeden Teil gesondert zu verrechnen.

Artikel 7 Transport/Risiko

- 7.1 Transport erfolgt auf Risiko des Vertragspartners, also auch ungeachtet des Zeitpunktes der Lieferung und des Eigentumsübergangs.
- 7.2 Werden die Waren vom Vertragspartner nicht in Empfang genommen, gehen die hieraus entstehenden Kosten auf Rechnung des Vertragspartners.

Artikel 8 Mängel; Beschwerdefristen; Rücksendungen

- 8.1 Der Vertragspartner hat die gelieferten Waren bei Auslieferung gründlich zu untersuchen. Hierbei hat der Vertragspartner zu prüfen, ob die Lieferung dem Vertrag entspricht, namentlich:
- ob die richtigen Waren geliefert wurden;
 - ob die gelieferten Waren in Menge und Anzahl dem Vertrag entsprechen;
 - ob die gelieferten Waren den gebrauchts- und handelsüblichen Anforderungen entsprechen.
- Werden sichtbare Schäden oder Mängel festgestellt, hat der Vertragspartner dies auf dem Lieferschein ausdrücklich anzugeben.
- 8.2 Nicht sichtbare Mängel hat der Vertragspartner TME binnen 14 Tagen nach Feststellung des Mangels (schriftlich, begründet und unter Angabe der Rechnungsdaten) zu melden.
- 8.3 Beschwerden über Rechnungen hat der Vertragspartner TME binnen 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu melden.
- 8.4 Meldet der Vertragspartner Mängel nicht rechtzeitig, verfällt jedes Reklamationsrecht. Das Recht des Vertragspartners auf Vergütung oder Ersatz der gelieferten Waren verfällt auch, wenn die entsprechenden Waren ver- oder bearbeitet sind oder nicht gut gelagert wurden.
- 8.5 Einsprüche und Forderungen auf Grund von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die gelieferten Waren nicht dem Vertrag entsprechen, verjähren nach Ablauf von 6 Monaten nach Lieferung.
- 8.6 Rücksendungen werden nach Zustimmung von TME vorgenommen. Rücksendungen ohne Zustimmung von TME werden nicht angenommen oder von TME auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners zu seiner Verfügung gehalten.

Artikel 9 Garantie

- 9.1 Die von TME zu liefernden Waren entsprechen den üblichen Anforderungen und Normen, die zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigterweise gestellt werden können und für die sie bei normalem Gebrauch bestimmt sind. TME garantiert keine anderen als die in die von ihr geführten Produktbeschreibungen und Spezifizierungen der Waren aufgenommenen Eigenschaften.
- 9.2 Die Garantie gilt für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Lieferung, jedoch nicht länger als TME seitens des Produzenten, Fabrikanten oder Importeurs garantiert wird.
- 9.3 Jede Form der Garantie verfällt bei unsachgemäßem, unzweckmäßigem Gebrauch oder unkorrekter Verarbeitung der gelieferten Waren.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die von TME gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner im Eigentum von TME. Ebenso gilt das vorbehaltene Eigentum für etwaige Forderungen, die TME gegenüber dem Vertragspartner aus Nichterfüllen einer oder mehrerer Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber TME erwachsen.
- 10.2 Von TME gelieferte Waren, die unter Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen den normalen Betriebsgeschäfts weiterverkauft oder verwendet werden. Im Fall eines Weiterverkaufs dieser Waren ist der Vertragspartner verpflichtet bei seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt zugunsten von TME auszubedingen.
- 10.3 Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, diese Waren zu verpfänden oder jegliches andere Recht hierauf zu gründen.
- 10.4 Von TME als Leihgabe mitgelieferte Präsentationsmaterialien wie Regale, Körbe oder Haken bleiben Eigentum von TME und dürfen ausschließlich zur Präsentation von TME-Produkten verwendet werden.

Artikel 11 Bezahlung und Sicherheit

- 11.1 Bezahlung hat binnen dreißig Tagen ab Rechnungsdatum auf die von TME angegebene Weise in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu erfolgen, wenn nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart. TME ist berechtigt periodisch zu fakturieren.
- 11.2 Einsprüche gegen die Rechnungshöhe schieben die Zahlungspflicht nicht auf.
- 11.3 Wird die Rechnung nicht binnen 30 Tagen beglichen, ist der Vertragspartner im Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Ist der Vertragspartner im Verzug, werden unverzüglich alle offenen Rechnungen sofort fällig.
- 11.4 Ab dem genannten Verfallsdatum gelten Verzugszinsen von 1,75% pro Monat, mindestens jedoch die gesetzlichen Handelszinsen, auf den ausständigen Betrag als vereinbart, wobei ein begonnener Monat als ein Monat gilt.
- 11.5 Ist eine Rechnung nicht binnen dreißig Tagen beglichen, gelten außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15% des ausständigen Betrags, mindestens jedoch € 250,00, als vereinbart.
- 11.6 Im Falle von Zahlungsverzug, Geschäftsauflösung, Konkurs oder Zahlungsaufschub des Vertragspartners werden alle Zahlungspflichten des Vertragspartners an TME sofort fällig, ungeachtet der Rechnungslegung oder vereinbarter Vorfinanzierung durch TME, und TME ist befugt jede weitere Durchführung von Verträgen mit dem Vertragspartner aufzuschieben oder diese zu lösen, unbeschadet des Rechts von TME, Schadensersatz zu fordern.
- 11.7 TME ist stets berechtigt ihre Forderungen an den Vertragspartner, fällig oder nicht, bedingt oder nicht, mit einer Gegenforderung des Vertragspartners an TME, fällig oder nicht, gegenzuverrechnen. Ist die Forderung von TME an den Vertragspartner noch nicht fällig, macht TME von ihrer Verrechnungsbefugtheit keinen Gebrauch, es sei denn die Gegenforderung des Vertragspartners wird mit Beschlag oder Schadensersatzanspruch belegt, es wird beschränkt dingliches Recht darauf gegründet oder der Vertragspartner überträgt seine Gegenforderung unter besonderem Rechtstitel. TME wird den Vertragspartner nach Möglichkeit im Voraus über den Gebrauch ihrer Verrechnungsbefugtheit in Kenntnis setzen.
- 11.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet auf erste Aufforderung von TME hin unverzüglich hinlänglich und in der von TME gewünschten Form Sicherheiten für die Einhaltung all seiner Verpflichtungen zu stellen und diese nötigenfalls zu komplettieren. Solange der Vertragspartner dies nicht erfüllt, ist TME berechtigt ihre Verpflichtungen aufzuschieben.
- 11.8.1 Ist der Vertragspartner einem Ersuchen lt. vorigem Absatz nicht binnen 14 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung nachgekommen, werden all seine Verpflichtungen unverzüglich fällig.

Artikel 12 Haftung

- 12.1 TME ist für vom Vertragspartner erlittenen Schaden, außer und soweit der Vertragspartner nachweisen kann, dass es sich um Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens TME handelt, nicht haftbar.

- 12.2 TME kann nur für direkten Schadensersatz haftbar sein, d.h. eine Vergütung für die ausgebliebene Leistung. TME ist nicht haftbar für jede andere Form von Schaden, worunter:
- zusätzlicher Schadensersatz in welcher Form auch immer;
 - indirekter Schaden;
 - Folgeschaden;
 - Schaden wegen entgangenen Gewinns;
 - Verzögerungsschaden;
 - Schaden infolge Verschaffung mangelhafter Mitarbeit, Information oder Materialien durch den Vertragspartner;
 - Schaden wegen von TME erteilten Informationen oder Ratschlägen, deren Inhalt nicht ausdrücklich Teil eines schriftlichen Vertrags ist.
- 12.3 Die Haftung von TME ist ausdrücklich mit dem von der Versicherung an TME im betreffenden Fall ausbezahlten Betrag beschränkt. Findet, aus welchen Gründen auch immer, keine Ausbezahlung seitens der Versicherung von TME statt, ist die Haftung ausdrücklich mit dem entsprechenden Rechnungsbetrag mit einem Maximum von € 5.000,00 beschränkt.
- 12.4 Der Vertragspartner bewahrt TME vor allen Schäden, die TME infolge Ansprüche Dritter erleiden könnte, die mit den von TME gelieferten Waren in Zusammenhang stehen.
- 12.5 Das in diesem Artikel Bestimmte lässt die Haftung von TME auf Basis zwingendrechtlicher Bestimmungen unverletzt.

Artikel 13 Höhere Gewalt (nicht zurechenbare Unzulänglichkeiten in der Erfüllung)

- 13.1 TME ist nicht zur Erfüllung jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet, wenn sie daran infolge von Umständen, die nicht auf ihre Schuld oder Absicht zurückzuführen sind, noch kraft des Gesetzes, einer Rechtshandlung oder der allgemeingültigen Meinung ihrem Einfluss unterliegen, gehindert wird.
- 13.2 Unter Höherer Gewalt werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben der entsprechenden Definition in der Gesetzgebung alle äußeren Ursachen, vorhersehbar oder nicht, verstanden, die TME nicht beeinflussen kann, deretwegen TME allerdings nicht im Stand ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen; einschließlich Streiks in Betrieben von TME oder von Dritten. TME hat auch das Recht, sich auf Höhere Macht zu berufen, wenn der Umstand, der (weitere) Erfüllung des Vertrags verhindert, eintritt, nachdem TME einer Verpflichtung nachkommen hätte müssen.
- 13.3 TME kann während des Zeitraums, in dem die Höhere Macht andauert, die Verpflichtungen aus dem Vertrag aufschieben. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate, ist jede der Parteien berechtigt den Vertrag ohne Verpflichtung zur Schadensvergütung an die andere Partei zu lösen.

Artikel 14 Verpackung

- 14.1 Die nicht zum einmaligen Gebrauch bestimmte Verpackung bleibt Eigentum von TME. Der Vertragspartner ist verpflichtet das Material an TME zurückzusenden. Rücksendung geschieht auf Rechnung des Vertragspartners.
- 14.2 TME ist berechtigt dem Vertragspartner eine Frist zur Rücksendung der Verpackung zu setzen.

Artikel 15 Auflösung

- 15.1 Erfüllt der Vertragspartner eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht entsprechend, ebenso wie im Fall von Konkurs, Zahlungsaufschub oder Entmündigung des Vertragspartners oder Stilllegung oder Liquidation seines Betriebs, ist TME, ohne dass weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, berechtigt ohne richterliches Einschreiten und ohne jede Schadensersatzverpflichtung und unbeschadet der ihr weiter zustehenden Rechte die Durchführung des Vertrags zu lösen. In allen in diesem Absatz genannten Fällen sind alle Forderungen von TME an den Vertragspartner unverzüglich vollständig fällig.
- 15.2 Ist TME die angemessene Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Vertrag mit dem Vertragspartner zur Gänze oder zum Teil, vorübergehend oder dauerhaft, infolge eines oder mehrerer nicht in ihrem Einflussbereich liegenden Umstände, worunter auch die in Artikel 13 genannten, nicht möglich, ist TME berechtigt den Vertrag zu lösen.
- 15.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt den Vertrag hinsichtlich bereits gelieferter Waren zu lösen.

Artikel 16 Anzuwendendes Recht und Rechtswahl

- 16.1 Alle Rechtsverhältnisse (Verträge) zwischen TME und Vertragspartner unterliegen ausschließlich niederländischem Recht, auch wenn einer Verpflichtung zur Gänze oder zum Teil im Ausland nachgekommen wird oder wenn die am Rechtsverhältnis beteiligte Partei dort ihren Sitz hat.
- 16.2 Streitigkeiten zwischen TME und dem Vertragspartner werden ausschließlich vom für den Ort der Niederlassung von TME zuständigen Richter geschlichtet, außer wenn sich TME als klagende oder fordernde Partei für den für den Wohn- oder Niederlassungsort des Vertragspartners zuständigen Richter entscheidet oder wenn zwingende rechtliche Bestimmungen anderes verlangen.
- 16.3 Die deutsche Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Algemene Voorwaarden“) dient nur zur Information und hat keinen rechtsgültigen Status; die niederländische Version hat in allen Fällen Priorität.